

## Änderung bei den Minijobs

Ein beliebtes Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern ist der Minijob. Im kommenden Jahr soll sich die Minijob-Grenze auf 450 Euro erhöhen. Was schon länger angedacht ist, nimmt nun konkrete Formen an: Union und FDP haben sich auf einen Umsetzungsplan verständigt. Ab 2013 sollen Minijobber dann 50 Euro mehr verdienen können. Außerdem sollen künftig alle Minijobs grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sein. Bis dato gibt es in Deutschland im gewerblichen Bereich rund 6,8 Mio. Minijob-Verhältnisse.

### Welche Auswirkungen hat die Erhöhung auf 450 Euro?

Für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer bedeutet die Anhebung um 50 Euro vor allem erst einmal mehr Flexibilität. Grundsätzlich ist ja in solchen Fällen bei Dauerarbeitsverhältnissen der Durchschnittsverdienst aus zwölf Monaten entscheidend. Zusätzlich kann das Einkommen in zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres unvorhergesehen die 450-Euro-Grenze überschreiten.

### Was ist bei der Rentenversicherung geplant?

Derzeit sind Minijobber grundsätzlich rentenversicherungsfrei. Sie profitieren somit weder vom Leistungspaket der Rentenversicherung noch erwerben sie das Recht auf einen Riester-Vertrag. Nur auf Wunsch und durch freiwillige Aufstockung mit Zusatzbeiträgen haben sie die Möglichkeit, versicherungspflichtig zu werden und dadurch den vollen Versicherungsschutz zu erhalten. Das soll sich nun ändern. Die Koalitionspläne sehen vor, dass Minijobber künftig voll in der Rentenversicherung abgesichert sind und so unter anderem auch Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Dafür soll der pauschale Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent durch eigene Mittel des Minijobbers um 4,6 Prozent bis zur aktuellen Beitragshöhe der Rentenversicherung von 19,6 Prozent aufgestockt werden. Nur wenn dies vom Arbeitnehmer ausdrücklich nicht gewünscht wird, kann ein Antrag auf Versicherungsfreiheit gestellt werden. Dann bleibt es bei der pauschalen Abgabe des Arbeitnehmers. Das neue Modell soll für alle Neuverträge gelten. Altverträge sind nur betroffen, wenn dort die Verdienstgrenze von 400 auf 450 Euro abgeändert



6,8 Millionen Bundesbürger arbeiten in sozialversicherungsfreien Minijobs: Maximal dürfen sie damit bald 450 Euro im Monat verdienen, und zwar brutto für netto.

werden soll. Diese geplante neue Regelung dürfte allerdings einen erhöhten Bürokratie-Aufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeuten. Denn was nach der alten Regelung bisher selbstverständlich war, nämlich die Versicherungsfreiheit, ist zukünftig separat zu beantragen.

### Was hat sich seit 1. Januar 2012 geändert?

Bereits zum Jahresbeginn 2012 wurden die Beiträge zur Ausgleichskasse U1 der Minijob-Zentrale von 0,6 auf 0,7 Prozent angehoben. Dadurch haben Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen und gleichzeitig umlagepflichtig sind, höhere Kosten. Mit diesem Betrag werden die Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit des Mitarbeiters in Höhe von 80 Prozent finanziert. Die Teilnahme zur Ausgleichskasse U1 ist für alle Arbeitgeber verpflichtend, die nicht mehr

als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Außerdem ist für geringfügig Beschäftigte künftig eine Insolvenzgeldumlage zu zahlen. Sie entspricht 0,04 Prozent des Bruttoentgelts. Die übrigen Sozialabgaben sowie die Umlage U2 für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschutz und Beschäftigungsverbot bleiben vorerst unverändert.

### Die Folgen für den Staat

Durch die Anhebung der Grenze auf 450 Euro entstehen dem Entwurf zufolge bei den Sozialversicherungen ohne die Rentenversicherung Mindereinnahmen von jährlich bis zu 90 Millionen Euro. Die Steuerausfälle werden auf jährlich 210 Millionen Euro beziffert. Die Änderungen führten zudem zu jährlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt, die sich ab dem Jahr 2015 auf bis zu 70 Millionen Euro belaufen könnten.

# Impressumspflicht auch bei Facebook

Eine unbekannte Anzahl gewerblicher Betreiber von Facebook-Pages erhielten in letzter Zeit unerbetene Post. In den stets nahezu gleich lautenden Abmahnungen wirft ein Anwalt den Betreibern vor, kein Impressum auf ihren Pages zu führen und damit einen Wettbewerbsrechtsverstoß gegenüber seiner Mandantin zu begehen.



*Bei der Popularität der Social Media war es nur eine Frage der Zeit, bis Facebook sowie Websites, Shops oder Blogs zuvor, in das Visier der Abmahner geraten.*

Als Beleg für den Verstoß liegt den Abmahnungen jeweils ein Screenshot der beanstandeten Facebook-Page bei. Diese Screenshots zeigen allerdings in den uns bekannten Fällen nicht die gesamte Page, sondern, erkennbar an den horizontalen und vertikalen Scrollbalken, jeweils nur einen Ausschnitt.

Die Mandantin ist ein IT-Systemhaus und daher sind die Abgemahnten meist IT-Unternehmen auf dem gleichen Markt. Die Abmahnung ist deshalb als Wettbewerb im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu sehen. Mit einem fehlenden Impressum verschafft sich der Abgemahnte einen Wettbewerbsvorteil.

Die Impressumspflicht soll verhindern, dass sich Unternehmen in die Anonymität verabschieden und Kunden sie nicht prüfen können. Bußgelder wegen Impressumspflichten sind theoretisch möglich, kommen aber kaum vor. In der Praxis mahnen Mitbewerber und Verbraucherschutzverbände Impressumspflichten wegen unlauteren Wettbewerbs ab. Eine IT-Firma kann demnach nur ein Unternehmen aus derselben Branche abmahnen und nicht beispielsweise einen Blumenladen.

Die Pflicht, ein Impressum auf Homepages zu führen, besteht schon seit 1997 und wurde seitdem mehrfach modifiziert

vom deutschen Gesetzgeber ebenso wie von Richtlinien der Europäischen Union. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind lediglich Webseiten, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.

Es gibt zwei Entscheidungen, die für die Impressumspflicht in Social Media maßgeblich sind:

Bereits Ende letzten Jahres hat das Landgericht Aschaffenburg entschieden, dass Facebook-Fanseiten ein Impressum haben müssen. Leider hat das Gericht auch gesagt, dass es nicht ausreichend ist, wenn das Impressum in der Rubrik „Info“ steht.

Das OLG Hamm entschied 2010, dass ein Impressum auch in den offiziellen mobilen Apps der Plattformen zu sehen sein muss.

Gemäß dem Telekommunikationsgesetz sind im Wesentlichen folgende Bedingungen zu erfüllen: Das Impressum muss permanent und ohne viele Klicks unmittelbar erreichbar sowie einfach und eindeutig erkennbar sein. Pflichtangaben sind der vollständige Name und die Postanschrift, neben der Mailadresse eine weitere Kommunikationsmöglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls die Register- und die Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Wer schon eine Abmahnung erhalten hat,

sollte sie auf keinen Fall zur Seite legen. Ansonsten droht ein teures Gerichtsverfahren. Die darin geltend gemachten Unterlassungsansprüche können durchaus begründet sein. Viele Facebook-Seiten haben schlicht kein Impressum. Ferner sollte geprüft werden, ob die beiliegende Unterlassungserklärung modifiziert werden kann. Denn die abgegebene Verpflichtung zur Vertragsstrafe bei erneuten Verstößen gilt dann ohne zeitliche Grenzen, also quasi „für die Ewigkeit“. Ein Rechtsanwalt kann dies individuell prüfen, modifizieren und gegebenenfalls die Vertragsstrafe senken.

Aufgrund der Anzahl der abgemahnten Seiten hört man immer das Argument, es handle sich um einen Abmahnungsmisbrauch. Aber eine Vielzahl von Abmahnungen allein reicht noch nicht dafür. Es müssen noch andere Faktoren vorliegen, wie beispielsweise die Höhe der Abmahnungsgebühr im Vergleich zu den Gewinnen des abmahnenden Unternehmens. Oft kann dies nur im Rahmen einer Klage geklärt werden. Daher werden vorwiegend auch kleinere Unternehmen abgemahnt, die ein teures Gerichtsverfahren nicht riskieren möchten.

Es gibt eine Vielzahl an sogenannten Impressum-Apps. Bei diesen ist jedoch Vorsicht angebracht. Das Problem ist hierbei, dass diese Impressum-Apps auf Mobilgeräten nicht sichtbar sind. Das heißt, es ist dort kein Impressum zu sehen, was laut OLG Hamm ein Rechtsverstoß darstellt. Bis dieses Problem behoben ist, muss daher von den Impressum-Apps abgeraten werden. Wer diese Apps dennoch nutzen möchte, sollte das Impressum zusätzlich in der Rubrik „Info“ platzieren. Zudem müssen die Apps sofort beim Betreten der Facebookseite sichtbar sein.

Von den Abmahnungen sind derzeit nur Facebook-Seiten betroffen. Aber die Impressumspflicht gilt genauso für Twitter, YouTube oder Google+.

Bei der Popularität der Social Media war es nur eine Frage der Zeit, bis Facebook sowie Websites, Shops oder Blogs zuvor, in das Visier der Abmahner geraten. Den Seitenbetreibern sollte es bewusst sein, dass eine Social Media Präsenz rechtlich wie eine Website behandelt wird und sie daher auch der Impressumspflicht unterliegt.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Elterngeld wird ohne Sonntagszuschlag berechnet

Müssen steuerfreie Zuschläge für Nachtschichten oder Sonntagsarbeit in die Berechnung des Elterngeldes einfließen? Das setzte ein Vater von Drillingen vor Gericht zunächst durch, doch nun hob das Bundessozialgericht in Kassel die Urteile auf. Steuerfreie Zuschläge aus Sonntagsarbeit oder Nachtschichten fließen nicht in die Berechnung des Elterngeldes ein. Das hat das Bundessozialgericht in Kassel am Donnerstag entschieden. Ein Vater von Drillingen hatte geklagt, weil seine Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nicht berücksichtigt worden waren. Das Sozialgericht Marburg und das Landessozialgericht in Darmstadt hatten dem Mann zunächst recht gegeben. Die Kasseler Richter hoben diese Urteile aber nun auf. In einem anderen Fall aus Niedersachsen war eine ähnliche Klage einer Krankenschwester bereits in der ersten und zweiten Instanz erfolglos geblieben. Sie scheiterte nun auch vor dem höchsten deutschen Sozialgericht.

Das 2007 eingeführte Elterngeld wird bis zu 14 Monate gezahlt und beträgt maximal 67 Prozent des durchschnittlichen netto Monatsgehalts der letzten zwölf Monate. Bei den aktuellen Entscheidungen ging es um den Zeitraum vor dem Jahr 2011. Dann wurde das Gesetz präzisiert. Seitdem wird nur noch das zu versteuernde Einkommen als Berechnungsgrundlage genommen.

## Abgabenrekord für Arbeitnehmer

Können Sie sich noch an das Wahlversprechen der jetzigen

Bundesregierung erinnern? Mehr Netto vom Brutto sollten Arbeitnehmer erhalten. Die Realität sah allerdings anders aus. Im Kalenderjahr 2011 mussten Arbeitnehmer so viele Abgaben an Staat und Sozialkassen zahlen wie noch nie zuvor. Das war der guten Konjunktur und des Job-Booms geschuldet. Die Abzüge durch Lohnsteuer und Beiträge an die Sozialkassen stiegen so stark wie seit 16 Jahren nicht mehr. Zugleich hatten Arbeitnehmer im Schnitt 2011 weniger im Portemonnaie als noch 2010, da die Netto-Reallöhne im Schnitt leicht sanken. Das geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamtes und Arbeitsministeriums hervor. Danach zahlte 2011 ein Arbeitnehmer im Durchschnitt insgesamt 9.943 EUR an Staat und Sozialkassen. 2010 beliefen sich die Abzüge noch auf 9.390 EUR. Im Schnitt stieg die Abgabenlast damit um 5,9 % gegenüber dem Vorjahr. Besonders nahmen die Abzüge aus der Lohnsteuer zu: Hier kassierte der Staat im Schnitt 4.652 EUR, 300 EUR mehr als im Vorjahr. Der durchschnittliche Netto-Realverdienst fiel so mit 17.650 EUR sogar noch geringfügig niedriger aus als 2010 (17.666 EUR). Bei der Lohnsteuerentwicklung schlägt nach

Darstellung des Arbeitsministeriums auch der progressiv steigende Einkommensteuertarif zu Buche. Das heißt, mit jedem hinzuverdienten Euro über den Freibeträgen wird auch mehr an den Fiskus abgeführt.

## Zehnjahresfrist beim Schenken und Vererben

Das Statistische Bundesamt hat errechnet, dass die Bundesbürger 2010 ein Vermögen von insgesamt 30,6 Mrd. EUR vererbt bzw. verschenkt haben. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer darauf belief sich auf 4,6 Mrd. EUR.

Damit die im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht geltenden Freibeträge nur einmal in Anspruch genommen werden können und sich nicht so leicht durch eine etappenweise Vermögensübertragung vervielfachen lassen, werden alle Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren steuerlich zusammengerechnet. Für den so errechneten Gesamterwerb werden die Freibeträge nur einmal gewährt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser Zehnjahreszeitraum ausgehend vom letzten Erwerb rückwärts berechnet werden.

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	ESSt-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
10/2012	12.11.12	12.11.12			
11/2012	10.12.12	10.12.12			
12/2012	10.01.13	10.01.13			
IV/2012	10.01.13	10.01.13	10.12.12	15.11.12	10.12.12
1/2013	11.02.13	11.02.13			
2/2013	11.03.13	11.03.13			
3/2013	10.04.13	10.04.13			
I/2013	10.04.13	10.04.13	10.03.13	15.02.13	10.03.13

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Milliarden Franken fließen aus der Schweiz ab

Die goldenen Zeiten für den Finanzplatz Schweiz scheinen vorbei. So üben nun vor allem die USA und Deutschland massiven Druck auf die Schweiz aus, das Bankgeheimnis zu lüften und reiche Steuerflüchtlinge bei Nachforschungen der Finanzämter nicht mehr länger zu schützen. Die geplante Abgeltungssteuer mit Deutschland und Österreich macht Schweizer Konten für Superreiche teurer und daher weniger attraktiv. Die Folge davon ist, dass die Kunden den Banken in Scharen davonlaufen und ihr Geld abziehen.

Einer Studie der Unternehmensberater von ZEB zufolge verwalten Schweizer Banken rund 2300 Mrd. Euro von ausländischen Kunden. Davon stammen 345 Mrd. Euro laut ZEB-Schätzung aus Deutschland, Italien und Großbritannien. Insgesamt dürften den Experten zufolge fast 660 Mrd. Euro auf nicht versteuerte Gelder aus Westeuropa entfallen. Bis 2016 werden laut Prognose allein Kunden aus Deutschland, Italien und Großbritannien mehr als 100 Mrd. Euro abziehen.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Wie das funktioniert, zeigt sich am Urteilsfall, in dem ein Vater seinem Sohn folgende Grundstücke übertragen hatte: Am 31.12.1998 ein bebautes Grundstück im Wert von 97.401 EUR, mit Vertrag vom 29.12.1999 ein bebautes Grundstück im Wert von 92.032 EUR und am 31.12.2008 ein weiteres bebautes Grundstück im Wert von 194.000 EUR.

Nach der Berechnung des BFH begann die Frist am 31.12.2008 um 24 Uhr: Der Tag des letzten Erwerbs muss demnach mitgezählt werden. Dann wurde die Frist zurückgerechnet und endete am 01.01.1999 um 0:00 Uhr, so dass die Zuwendung vom 31.12.1998 nicht mehr als sogenannter Vorerwerb in den Zehnjahreszeitraum fiel. Somit konnten die steuerlichen Freibeträge doppelt in Anspruch genommen werden.

Erbschaften und Schenkungen zwischen Eltern und Kindern bleiben seit 2009 bis zu einer Höhe von 400.000 EUR steuerfrei. Zuvor betrug dieser Freibetrag nur 205.000 EUR.

## Unterscheidung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist verfassungswidrig

Seit dem 01.08.2001 können zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft ähnlich der Ehe begründen. Eine steuerliche Zusammenveranlagung ist dennoch weiterhin nur für Ehegatten möglich. Dagegen kam es bei der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer aufgrund diverser Gesetzesänderungen bereits zur Gleichstellung.

Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern durch das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung von 1997 nicht gerechtfertigt ist. Eine Neuregelung für Altfälle soll die Gleichheitsverstöße rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft beseitigen.

Denn mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurden die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich der Grunderwerbsteuerlichen Befreiungen zwar gleichgestellt. Dies galt jedoch nicht rückwirkend, sondern war auf Vorgänge nach dem 31.12.2010 beschränkt. Für offene Altfälle galten daher weiterhin die alten Bestimmungen, die für eingetragene Lebenspartner keine Ausnahme von der Besteuerung des Grunderwerbs vorsahen.

Hinreichend wichtige Gründe für diese Schlechterstellung der Lebenspartner sieht das BVerfG nicht, da sie den Ehegatten familien- und erbrechtlich gleichgestellt sowie persönlich und wirtschaftlich in gleicher Weise miteinander verbunden sind. Zudem begründet die Lebenspartnerschaft, wie die Ehe, eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht.

## EU-Entscheidung über Stromnetzvorteil

Deutschlands Unternehmen gelten als wettbewerbsstark, die Stromkosten hierzulande sind für sie aber ein erheblicher Nachteil. Deshalb hat der Bund die energieintensive deutsche Industrie von manchen Kosten entlastet. Das könnte nun Ärger mit der Europäischen Kommission geben.

Die Befreiung stromintensiver Betriebe von den Netzentgelten verstößt möglicherweise gegen das Europarecht. Das Düsseldorfer Oberlandesgericht hat daher die Europäische Kommission eingeschaltet und um Stellungnahme gebeten, wie ein Gerichtssprecher mitteilte. Die Kommission soll erklären, ob sie die von der Regierungskoalition aus Union und FDP beschlossene Befreiung als unerlaubte staatliche Beihilfe einstuft.

Außerdem möchte das Gericht wissen, ob bereits ein Prüfverfahren eingeleitet ist. Der Kartellsenat des Gerichts muss in einem Eilverfahren über die Befreiungsregelung befinden. Die Netzentgelte machen für Privathaushalte etwa ein Fünftel des Strompreises aus.

Bei der EU-Kommission ist in der Sache bereits eine Beschwerde des Bundes der Energieverbraucher anhängig. Energieintensive Unternehmen mit mindestens zehn Gigawatt Stromverbrauch sind seit dem Jahr 2011 von den Netzentgelten befreit. Die Regierung will damit die Arbeitsplätze dieser Industrien vor den Kostensteigerungen durch die Energiewende schützen. Sie werden allein in diesem Jahr nach Schätzungen der Bundesnetzagentur um 1,1 Milliarden Euro entlastet. Die übrigen Verbraucher werden dafür per Sonderumlage zusätzlich belastet. Netzbetreiber haben vor Gericht sowohl den Abrechnungsmodus, als auch die eurorechtliche Zulässigkeit angegriffen. Eine vollständige Befreiung sei unangemessen, außerdem würden Unternehmen benachteiligt, die knapp unterhalb des Schwellenwerts von

zehn Gigawatt lägen. Nach Angaben des Oberlandesgerichts sind 166 Beschwerden anhängig.

## Passagiere dürfen ohne Gepäck fliegen

Im vorliegenden Fall buchte der Kläger eine Pauschalreise nach Curaçao von München über Amsterdam. Geplante Ankunft in Amsterdam war 11.15 Uhr. Der Weiterflug nach Curaçao sollte um 12.05 Uhr erfolgen. Beim Check-in in München erhielt der Passagier bereits die Bordkarten für den Anschlussflug Amsterdam-Curaçao ausgehändigt. Da sich der Zubringerflug nach Amsterdam verspätete, kam er erst um 11.35 Uhr in Amsterdam an. Zwar erreichte er das Abfluggate des Anschlussflugs innerhalb der geplanten Einstiegszeit. Dennoch wurde ihm der Einstieg in das Flugzeug verwehrt, da sein Gepäck noch nicht umgeladen war. Der Passagier konnte erst am nächsten Tag nach Curaçao fliegen. Der Kläger verlangte für sich und acht Mitreisende, die ihre Ansprüche an ihn abgetreten hatten, jeweils 600 Euro wegen der Nichtbeförderung sowie Ersatz seiner Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Das Landgericht Frankfurt am Main hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat das bestätigt. Hiergegen hat der Kläger Revision beim BGH eingelegt.

Anders als die beiden Vorinstanzen geht der Bundesgerichtshof (BGH) davon aus, dass dem Kläger wegen der Nichtbeförderung ein Anspruch auf Entschädigung aus der Fluggastrechteverordnung zusteht. Der BGH verurteilte die Fluggesellschaft zur Zahlung von neunmal 600 Euro. Hinsichtlich der Ersatzansprüche für Unterkunft und Verpflegung wurde der Rechtsstreit zur erneuten Prüfung an das OLG zurückverwiesen.

Mit seinem Urteil hat der BGH die Rechte von Fluggästen gestärkt. Passagiere müssen künftig auch dann mit einem Anschlussflug befördert werden, wenn ihr Reisegepäck wegen Verspätung des Zubringerflugs erst mit einem späteren Flug transportiert werden kann. Solange sie den Flugsteig des Anschlussflugs innerhalb der Einstiegszeit erreichen, müssen sie mitgenommen werden.

Die Fluggesellschaft, die den Weiterflug verweigert hatte, argumentierte mit Sicherheitsbedenken bei der Beförderung von Fluggästen ohne Gepäck.

# EuGH entscheidet über Gebrauchtssoftware

Seit Jahren tobt eine Propagandaschlacht um die Frage, ob der Handel mit Gebrauchtssoftware zulässig ist. Nun entscheidet endlich der Europäische Gerichtshof. Beide Seiten sind wild entschlossen, einen Sieg zu feiern. Ganz gleich, wie genau der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden wird. Dann wird er das lang erwartete Grundsatzurteil darüber verkünden, ob der Handel mit Secondhand-Software ohne Erlaubnis der Hersteller zulässig ist (Az.: C-128/11). Und nach den Schlussanträgen des EuGH-Generalanwalts Yves Bot Ende April hat sich gezeigt, dass in dieser Rechtsfrage niemand bereit ist, auch nur den kleinsten Schritt zurückzuweichen – weder die Händler, noch die Softwareriesen.



*Gebrauchte Software kostet einen Bruchteil des Neupreises und wird deshalb rege nachgefragt.*

Der Verband der Softwarehersteller Business Software Alliance (BSA) zeigte sich „zuversichtlich, dass der EuGH die Übertragung von Nutzungsrechten an Software ohne Zustimmung des Rechteinhabers untersagen wird“. So verkündete es jedenfalls BSA-Manager Georg Herrnleben. Doch auch Boris Vöge, der Vorstand von Eureas, dem Verband der Gebrauchtssoftwarehändler, gab sich hochoptimistisch: „Der Generalanwalt tritt für den Wiederverkauf gebrauchter Software ein.“ Wohlge-merkt: Beide Seiten erwarten zwar das exakte Gegenteil – sprechen aber vom selben Verfahren.

Es ist ein wildes Propagandadurch-einander, das sich nun schon seit 2005 hinzieht: Damals hatte der Softwareher-steller Oracle den Gebrauchthändler Usedsoft verklagt. Der erwirbt die Lizenz zum Softwaredownload von Firmen, die sie etwa nach einer Um-strukturierung nicht mehr brauchen. Usedsoft verkauft die Lizenz dann weiter zu einem Preisvorteil von bis zu 50 Prozent gegenüber dem Neukauf. Darin sieht Oracle eine Urheberrechtsver-letzung.

Vor dem Oberlandesgericht München bekam der US-Softwaregigant Recht. Der Urheberrechtsverstoß sei „klar und ein-deutig“ (Az.: 6 U 2759/07). Die Lobby-isten von BSA jubelten. Doch der Bundesgerichtshof (BGH) sah noch Klärungsbedarf und nahm die Revision an (Az.: I ZR 129/08), was wiederum Usedsoft Anlass zu einer Siegesmeldung gab. Da hinter dem deutschen Software-schutz EU-Vorgaben stehen, legte der BGH die Grundsatzfrage dem EuGH vor. Und das verbuchten wiederum beide Seiten als Erfolg, wie auch das Plädoyer des Generalanwalts.

Das Urteil des EuGH könnte über das Schicksal einer ganzen Branche ent-scheiden. Um die 6000 deutsche Unter-nehmen haben nach Schätzung von Vöge schon Secondhand-Software gekauft; Usedsoft, das zwischenzeitlich schon einmal pleitegegangen ist, nennt Kunden wie die Stadt München, Rewe oder gar das Bundessozialgericht. Eine Umfrage im Auftrag des Gebrauchthändlers Preo unter 100 Unternehmen mit mindestens 1000 Mitarbeitern ergab 2011, dass drei Viertel von ihnen am Verkauf oder Kauf von Gebrauchtssoftware interessiert sind.

Das deutsche Marktpotenzial schätzt Preo auf knapp 1 Mrd. Euro.

Die Gebrauchthändler sagen, die Soft-ware-Industrie habe mit dem Erstverkauf der Programme ihr Geschäft gemacht. Denn nach dem Urhebergesetz gilt der „Erschöpfungsgrundsatz“: Danach erschöpft sich das Verbreitungsrecht eines Herstellers an dem Produkt in dem Moment, in dem es erstmalig mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wird.

Im Juli 2000 entschied der BGH nach einer Klage von Microsoft, dass der Erschöpfungsgrundsatz auch nicht durch Lizenzbestimmungen der Hersteller ausgehebelt werden kann (Az.: I ZR 244/97). Microsoft hatte damals aber gegen den Weiterverkauf von Computer-programmen auf CD geklagt. Das ist seit-her erlaubt.

Strittig ist nach wie vor, wie es sich mit der Lizenz zum Download verhält. Der EuGH-Generalanwalt meint, dass die Erschöpfung immer eintrete, wenn der Kunde ein Nutzungsrecht gegen eine einmalige Vergütung bekommt, also auch beim Download. Der Verkauf von gebrauchter Software wäre danach rechtens, wenn sie aus dem Internet heruntergeladen wird.

Doch auch wenn der EuGH dem Votum seines Generalanwalts folgt, bleibt die Rechtslage nach allen Seiten dehnbar. Denn Yves Bot hat eine wichtige Ein-schränkung vorgenommen: Es soll unzu-lässig sein, die Software für den Weiter-verkauf zu kopieren. Das Weiterver-kaufsrecht würde sich demnach nur auf die ursprüngliche, vom Erstkäufer aus dem Internet gezogene Kopie beziehen.

Wären die Fronten nicht so verhärtet, müsste man bei diesem Votum von einem Mittelweg sprechen. Aber vielleicht kommt es nächste Woche auch ganz anders. In 20 Prozent aller Fälle folgt der EuGH dem Antrag des Generalanwalts nämlich nicht – und entscheidet ganz anders.

*(Quelle: ftd.de)*

## Rentenbeiträge sinken Bemessungsgrenzen steigen

Nach der geplanten Rentenbeitragsenkung soll der Beitragszahler mehr Geld in der Tasche haben. Deutschlands Besserverdiener aber zahlen künftig trotzdem mehr. Der Grund: Die Beitragsbemessungsgrenzen werden angehoben.

Der Rentenbeitrag soll nach einem Beschluss der Bundesregierung zum 1. Januar von derzeit 19,6 Prozent auf voraussichtlich 19,0 Prozent sinken. Die exakte Zahl soll im Spätherbst festgelegt werden, wenn weitere Berechnungen über die Kassenlage der Rentenversicherung vorliegen.

Dagegen werden die Beitragsbemessungsgrenzen angehoben. Wegen dieser anstehenden Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen werden Besserverdiener kaum von der geplanten Senkung des Rentenbeitrags profitieren. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung soll von derzeit 3825 Euro brutto im Monat auf 3937,50 Euro steigen. Noch deutlicher sollen aber die Grenzen für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung steigen. Hier seien künftig Abgaben auf zusätzliche 200 Euro des Einkommens fällig, denn die Bemessungsgrenze steige im Westen auf 5800 Euro. Im Osten steige sie von 4800 auf 4900 Euro.

Demnach zahlen Besserverdiener 2013 im Westen ab einem Jahreseinkommen von 69.600 Euro bis zu 235,20 Euro mehr in die Rentenversicherung ein und im Osten ab einem Jahreseinkommen von 58.800 Euro bis zu 117,60 Euro mehr.

Dazu soll auch der Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung erschwert werden. Demnach sehe ein Verordnungsentwurf vor, dass die Versicherungspflichtgrenze, ab der ein Wechsel möglich sei, im kommenden Jahr von 50.850 auf 52.200 Euro angehoben wird. Die „Sozialversicherungs-rechengrößenverordnung“ soll Anfang 2013 in Kraft treten.



## Briefe schreiben soll teurer werden

Nach einer Preiserhöhung 1997 und einer Preissenkung 2003 gibt es nun eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung. Nach mittlerweile 15 Jahren will die Post 2013 das Porto für ihren Standardbrief anheben um 3 Cent auf 58 Cent.

Der Antrag der Post auf Erhöhung des Portos liegt der Bundesnetzagentur vor, die dies wegen des früheren Staatsmonopols genehmigen muss. Der Marktanteil der Post liegt bei etwa 90 Prozent.

Hintergrund der Erhöhung ist, dass die Deutsche Post mit dem klassischen Briefgeschäft immer weniger Geld verdient, ihren Beschäftigten sichere Arbeitsplätze, gute Tariflöhne und Sozialleistungen bieten will.

Außerdem soll das Porto für den nationalen Maxibrief bis 1000 Gramm steigen, und zwar von derzeit 2,20 Euro auf 2,40 Euro.

Geplant sind zudem Preiserhöhungen bei Bücher- und Warensendungen sowie im internationalen Versand. So soll laut Post der Preis für einen Kompaktbrief bis 50 Gramm ins Ausland von 1,45 Euro auf 1,50 Euro erhöht werden. Das Produkt Infobrief für den Versand von mindestens 50 inhaltsgleichen Briefen werde eingestellt.

Post-Chef Frank Appel hatte sich bereits vor mehr als einem Jahr für ein höheres Porto starkgemacht. Hintergrund ist, dass die Deutsche Post mit dem klassischen Briefgeschäft immer weniger Geld verdient.

Der weltweit größte Post- und Logistikkonzern Deutsche Post DHL hatte zuletzt gute Zahlen vorgelegt und sein Gewinnziel erhöht. Zur positiven Entwicklung trugen vor allem die DHL-Bereiche in den stark wachsenden Regionen der Welt bei, insbesondere in Asien.

## Impressum:

Herausgeber:

media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2

Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

**prokont**  
Professionelle Buchführung

Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald  
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28  
eMail [prokont@datac.de](mailto:prokont@datac.de) | [www.prokont.de](http://www.prokont.de)

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.